



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1999

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	11. 1. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	184
239	15. 1. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten.	189
71261	19. 1. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer	202

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
4. 12. 1998	202
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft RdErl. - Änderung der Zuständigkeit für Mess- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvor- sorgegesetz (StrVG)	

203204

I.
Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-
und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 1. 1999 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz wie folgt geändert:

1. Nummer 9.4 Abschnitt E Buchstabe a des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Obergutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) erhält folgende Fassung:
 - a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen
 1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbauerstr. 38c, 81677 München
 2. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
 3. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart
 4. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
 5. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 17, 53115 Bonn
2. Hinter Nummer 9a.2 werden folgende Nummern 9a.3 und 9a.4 eingefügt:
 - 9a.3 Von den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BVO beihilfefähigen Aufwendungen wird der Selbstbehalt für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthalts abgezogen; am Entlassungstag entfällt der Selbstbehalt.
 - 9a.4 Beträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b BVO sind innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr abzuziehen, soweit sie für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils insgesamt 1500,- DM überschreiten.
3. Nummer 10.8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO genannten Behandler sind grundsätzlich Angehörige von Heilhilfsberufen, für die eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht; bei einer Sprachtherapie können die Aufwendungen für die Behandlung übergangsweise durch „Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen (Sprachtherapie)“, denen auf der Grundlage

des RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 11. 9. 1998 (n. V.) – III B 2 0417.7 – eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis erteilt wurde, als beihilfefähig anerkannt werden.

4. Hinter Nummer 22b.4 wird folgende Nummer 22c eingefügt:
 - 22c Zu § 12a
 - 22c.1 Bei Witwen und Witvern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BVO) und in den Fällen der Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und sonstige Personen in Todesfällen (§ 14 BVO) entfällt im Jahr des Todes des Beihilfeberechtigten die Kostendämpfungspauschale.
 - 22c.2 Bei Personen mit Ansprüchen auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 85a Abs. 4 LBG, nach § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG sowie nach § 6a Abs. 6 LRiG entfällt die Kostendämpfungspauschale.
 - 22c.3 Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist die jeweilige Vergütungsgruppe des Arbeitnehmers der entsprechenden Besoldungsgruppe eines Beamten nach dem Bundesbesoldungsgesetz zuzuordnen. Die Vergleichbarkeit richtet sich nach § 11 Satz 2 BAT.
 - 22c.4 Die Kostendämpfungspauschale ist auf volle 10,- DM abzurunden.
 - 22c.5 Beinhaltend Beihilfeanträge Rechnungen mit Behandlungen aus 1998 und 1999, ist eine Trennung nach Behandlungsdatum vorzunehmen.

5. Nummer 24b erhält folgende Fassung:

- 24b Zu § 13 Abs. 4
- 24b.1 Die Antragsgrenze von 200,- DM gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis ausgeschieden ist oder den Dienstherrn gewechselt hat.
- 24b.2 Erreichen die Aufwendungen nicht das Eineinhalbfache der Kostendämpfungspauschale nach § 12a Abs. 1 bis 3 und 5 BVO, kann ausnahmsweise ein Beihilfebescheid auch dann erteilt werden, wenn die Beihilfe nicht die Höhe der Kostendämpfungspauschale erreicht.

II.

Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1. Vor „Gelling“ ist einzufügen
Gehringwalde 09429 Gehringwalde Warmbad Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb

III.

Die Zusammenstellung der Aufwendungen in Anlage 1 wird durch das beigefügte Formblatt ersetzt.

Ort, Datum

1.

Betr.: Gewährung einer Beihilfe zu den umseitig aufgeführten AufwendungenAnlg.: Rechnungsbelege

Sehr geehrte Antragstellerin,
 Sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Behandlung mehr als 1.000 DM, bei stationärer Behandlung und Heilkuren mehr als 2.000 DM beträgt, sind die Belege - soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben - noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin gewährt wurde:

Falls nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/ Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihre Ehegattin/Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfe zu Aufwendungen, für die sie/er seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35.000 DM nicht überschritten haben.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

2. Auszahlungsanordnung über _____ DM fertigen - Kapitel Titel - Erl. _____
Namenszeichen, Datum

Abschlag von _____ DM abziehen (Verf. vom _____)
 Abschlag von _____ DM abziehen (Verf. vom _____)
 Abschlag von _____ DM abziehen (Verf. vom _____)

noch zu zahlen _____

3. Reinschrift absenden. Erl. _____
Namenszeichen, Datum

4. Z. d. A.

Sachlich richtig

I.A.

Blatt 2
vom

[illegible]

- Anlage zum Beihilfeantrag - Blatt 2 -**

Ort, Datum

Betr.: Gewährung einer Beihilfe zu den umseitig aufgeführten Aufwendungen

Anlg.: Rechnungsbelege

Sehr geehrte Antragstellerin,
Sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Behandlung mehr als 1.000 DM, bei stationärer Behandlung und Heilkuren mehr als 2.000 DM beträgt, sind die Belege - soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben - noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin gewährt wurde:

Falls nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihren Ehegatten/Ihre Ehegattin gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfe zu Aufwendungen, für die sie/er seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35.000 DM nicht überschritten haben.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

239

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 1. 1999 –
II B 3 – 2308.5.2

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für die Förderung von Kleingärten, soweit diese in einem rechtswirksamen Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt sind.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Grunderwerb zur Bestandssicherung von Dauerkleingärten/Dauerkleingartenanlagen.
- 2.2 Grunderwerb zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen.
- 2.3 Bau neuer sowie Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen in Verbindung mit zeitgleichen Maßnahmen gem. Nummer 2.5.
- 2.4 Neuerschließung bestehender, jedoch nicht mehr voll funktionsfähiger Dauerkleingartenanlagen, soweit diese vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes errichtet worden sind, in Verbindung mit Maßnahmen gem. Nummer 2.5.
- 2.5 Neubau sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen (Erstaussstattung) als separate Einrichtungen oder Einbauten in Vereinsheime für die Pächter in Dauerkleingartenanlagen einschließlich erforderlicher Kanalsysteme und deren Anschluss
- 2.5.1 an öffentliche Abwasseranlagen
oder
- 2.5.2 an abflusslose Abwassersammelgruben nach LWA-Merkblatt Nr. 4, soweit öffentliche Abwasseranlagen in vertretbarer Entfernung nicht vorhanden sind.
- 2.6 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.5 können nebeneinander gewährt werden.
- 2.7 Als Schulgärten für Schulen im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes genutzte Dauerkleingärten sind nach Maßgabe dieser Richtlinien förderfähig.

2.8 Nicht zuwendungsfähig sind

- der Erwerb und/oder der Ausbau von Grundstücken, die als Ersatzland für anderweitig in Anspruch genommenes Dauerkleingartengelände erworben und/oder ausgebaut werden sollen (Ersatzanlagen),
- Unterhaltungsmaßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung vorhandener Anlagen im Dauerkleingartengelände (z. B. Erneuerung von Wegesystemen, Spiel- und Platzflächen, Einfriedungen, Wasserversorgung, Toilettenanlagen),
- Installation elektrischer Versorgungsanlagen mit Ausnahme in sanitären Gemeinschaftseinrichtungen,
- Bau und Unterhaltung von Vereinsheimen und Gartenlauben,
- Kanalsysteme für sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen, soweit daran Einzelgärten oder darin befindliche bauliche Anlagen direkt oder indirekt angeschlossen werden,

- Grunderwerbssteuer, Gerichtskosten, Notargebühren, Vermessungskosten sowie Entschädigungen im Sinne des § 11 BKleingG.

3 Zuwendungsempfänger

Gemeinden (GV) als Träger der Vorhaben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Dauerkleingartenanlagen werden nur gefördert, wenn die durchschnittliche Größe aller Dauerkleingärten mindestens 300 qm und höchstens 400 qm beträgt. Abweichungen kann die Bewilligungsbehörde zulassen, wenn sie aus planerischen Gründen gerechtfertigt sind.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Anteilfinanzierung

Förderungsrahmen: 60 v.H. bis 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4 dürfen höchstens 7500,- DM je Kleingarten als zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde gelegt werden.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 dürfen bis zu 600,- DM je Kleingarten als zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde gelegt werden.

5.2.2 Bagatellgrenze: 10 000,- DM.

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Darlehen

5.3.1 Darlehen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2.

5.3.2 Zuweisung für Maßnahmen nach Nummern 2.3, 2.4 und 2.5.

5.4 Bemessungsgrundlage

Bei Maßnahmen nach Nummern 2.3, 2.4 und 2.5 sind die Ausgaben für folgende Erschließungsmaßnahmen zuwendungsfähig: Geländevorbereitung (z. B. Planierung, Tiefenlockerung, Mutterbodenauftrag), Wegebau, Wasserversorgung der Parzellen, Außen-einfriedung, Parkplätze, Spielplätze, Ruhezonen und öffentliches Grün, Anlage von Biotopen aller Art sowie Bau sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingärtner einschließlich dafür erforderlicher Ver- und Entsorgungssysteme, soweit an die Kanalsysteme keine Einzelgärten oder darin befindliche bauliche Anlagen direkt oder indirekt angeschlossen werden.

6 Sonstige Nebenbestimmungen

6.1 Im Falle der Nummer 2.2 ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, mit den Maßnahmen nach Nummer 2.3 innerhalb von zwei Jahren zu beginnen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, daß geförderte

- Dauerkleingärten vorrangig an solche Bewerber zu vergeben sind, deren Einkommen gemäß Nachweis die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt. Dies gilt auch im Falle des Pächterwechsels.

- Dauerkleingartenanlagen in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich sind und damit zur Erholung der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen.

- Dauerkleingärten und darin befindliche bauliche Anlagen über keine unzulässigen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung verfügen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anlage 1 7.1.1 Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind für Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.5 nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen. Dabei ist zu bestätigen, daß

7.1.2 vor Beginn der Maßnahme die als gemeinnützig anerkannte zuständige Kleingärtnerorganisation gehört wurde,

7.1.3 die geförderte Dauerkleingartenanlage einem als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerverband oder Kleingärtnerverein als Zwischenpächter zur weiteren Verpachtung überlassen wird,

7.1.4 von den Kleingärtnern, deren Verbänden bzw. Vereinen die Erstattung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht, und zwar auch nicht mittelbar über den Pachtzins, verlangt wird.

7.1.5 Einzelgärten oder darin befindliche bauliche Anlagen an Kanalsysteme gemäß Nummer 2.5 nicht direkt oder indirekt angeschlossen werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Anlage 2 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 3 7.2.3 Bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 hat der Zuwendungsempfänger nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides über ein Darlehen mit der Bewilligungsbehörde einen Darlehensvertrag nach dem Muster der Anlage 3 abzuschließen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Anlage 4 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 vom Träger des Vorhabens als Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 zu führen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft und gelten längstens bis 31. Dezember 2003.

Mein RdErl. v. 26. 11. 1992 (SMBL. NRW. 239) wird aufgehoben.

Anlage 1**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
für Dauerkleingärten****Betr.:****Bezug:****1. Antragstellerin/Antragsteller**

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes

2. Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum	von/bis

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung von Höhe von

..... DM beantragt.

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	19	19
	in 1.000 DM	
1	2	3
4.1 Gesamtkosten:		
4.2 Eigenanteil:		
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Zuwendung):		
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung ohne Nr. 4.5 durch:		
4.5 Beantragte Zuwendung:		

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Höhe der beantragten Zuwendung DM	v.H. der Gesamtkosten
*) Nr. 2.1 der RL Nr. 2.2 der RL Nr. 2.3 der RL Nr. 2.4 der RL Nr. 2.5 der RL		
*) Zutreffendes bitte ankreuzen		

6. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, daß

- 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2 sie/er zum Vorsteuerabzug
 - ☐ berechtigt ist
 - oder
 - ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 6.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 6.4 vor Beginn der Maßnahme die als gemeinnützig anerkannte zuständige Kleingärtnerverorganisation gehört wurde,
- 6.5 die geförderten Dauerkleingartenanlagen einem als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerverband oder Kleingärtnerverein als Zwischenpächter zur weiteren Verpachtung überlassen werden,
- 6.6 von den Kleingärtnern, deren Verbänden bzw. Vereinen die Erstattung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht, und zwar auch nicht mittelbar über den Pachtzins, verlangt wird,
- 6.7 Einzelgärten oder darin befindliche bauliche Anlagen an Kanalsysteme für sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen nicht direkt oder indirekt angeschlossen werden.

7. Anlagen

- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Maßnahme und Gestaltungspläne -

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

.....
(Ort/Datum)

┌ Anschrift des Zuwendungsempfängers) 1

Fernsprecher:

Lfd. Bescheid-Nr.

L

J

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW für Dauerkleingärten**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
☐ Verwendungsnachweisvordruck**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vombis.....
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:..... Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - ggfs. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
 (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
 zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
 als ☐ Zuweisung
 ☐ Darlehen
 ☐ Zuweisung in Höhe von DM
 und
 ☐ Darlehen in Höhe von DM
 gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung *

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen		DM
Verpflichtungsermächtigungen		DM
davon 19.....		DM
19.....		DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel nach Anforderung gemäß Nr. 1.44 ANBest-G ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

* Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- In den Fällen des Erwerbs von Grundstücken oder auch Pachtland ist mit der Schaffung bzw. Erweiterung bestehender Dauerkleingärten innerhalb von 2 Jahren zu beginnen.
- Die geförderten Dauerkleingärten sind vorrangig an solche Bewerber zu vergeben, deren Einkommen gemäß Nachweis die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt. Dies gilt auch im Falle des Pächterwechsels.
- Die geförderten Dauerkleingartenanlagen sind in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich zu machen, damit sie als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, daß geförderte Dauerkleingärten oder darin befindliche bauliche Anlagen über keine unzulässigen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung verfügen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

Darlehensvertrag

zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten

.....
(nachstehend Gläubiger genannt)

und

.....
(Zuwendungsempfänger als Träger)

vertreten durch

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Gläubiger gewährt nach Maßgabe seines Zuwendungsbescheides vom
- Az.:, der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Dauerkleingärten vom - Az.: II B 3 - 2308.5.2 -

und

der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - dem Träger
ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

..... DM

(i.W. Deutsche Mark)

für

- | | |
|----|---|
| *) | ☐ Grunderwerb zur Bestandssicherung von Dauerkleingärten/Dauerkleingartenanlagen. |
| | ☐ Grunderwerb zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen |

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 2

Das Darlehen ist ab 1. April in 10 Jahren zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind am 1. April in Höhe von DM und sodann in gleichbleibenden Raten von halbjährlich nachträglich am 1. Oktober und 1. April an den Gläubiger zu entrichten.

Der Gläubiger:

....., den

Der Träger:
vollzogen mit Zustimmung

.....

Die Aufnahme des Darlehens ist gemäß genehmigt durch Verfügung
..... vom, Nr.,
die in beglaubigter Abschrift beigelegt ist.

....., den

.....
(Unterschrift nebst Amtsbezeichnung und Dienststempel)

Anlage 4.....
(Zuwendungsempfänger)....., den 19....
(Ort/Datum)

Fernsprecher:

「 (Anschrift Bewilligungsbehörde) 」

L

J

Verwendungsnachweis**Betr.:** Gewährung von Zuwendungen für Dauerkleingärten

Durch Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidenten
vom Az.: über DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme DM
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen).

II. Zahlenmäßiger Nachweis¹

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter Zuwendungen	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

		lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen*

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen - vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergeben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen - Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

* Der zahlenmäßige Nachweis und die Bestätigung sind gemäß den förderungsspezifischen Besonderheiten zu gestalten.

71261

Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 1. 1999 -
- II B 5 - 2435.01 - 5453

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird mein RdErl. v. 3. 2. 1961 (SMBI. NRW. 71261) wie folgt geändert:

In Absatz 1, letzte Zeile wird die Angabe „ab 1. Januar 1986 auf 96 v.H. fest“ durch die Angabe „ab 1. Januar 1999 auf 93 v.H. fest“ ersetzt.

- MBI. NRW. 1999 S. 202.

II.

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**

Änderung der Zuständigkeit für Mess- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 12. 1998,
Az.: IV C 4 - 10.01.02.01

Mit der „Dritten Verordnung zur Übertragung von Mess- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutz-

vorsorgegesetz“ ist die Zuständigkeit des Bundesamtes für Zivilschutz (Geschäftsbereich des BMI) zur großräumigen Ermittlung der Gammaortsdosisleistung nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz mit Wirkung vom 1. 4. 1997 auf das Bundesamt für Strahlenschutz (Geschäftsbereich BMU) übergegangen.

Der Bundesrat hat der Rechtsverordnung am 26. September 1997 zugestimmt (BGBl. I Nr. 69, S. 2475).

Die insgesamt rund 2100 Messsonden werden unter Leitung des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität (IAR) des BfS bundesweit von sechs Messnetzknotten (MNK) betreut.

Für die etwa 200 Messsonden im Land
Nordrhein-Westfalen

ist seit dem 1. Juli 1997 der Messnetzknott Bonn zuständig.

Die Anschrift lautet:

Bundesamt für Strahlenschutz
Messnetzknott Bonn
Deutschherrenstraße 93-95
53177 Bonn
Telefon: (0228) 940-0
Fax: (0228) 940-1799

- MBI. NRW. 1999 S. 202.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569